

Abschnitt II: Das materielle Jugendstrafrecht

§ 9: Jugendstrafe

I. Allgemeines und Rechtstatsächliches zur Anwendung der Jugendstrafe und zur Aussetzung zur Bewährung

Weil die Jugendstrafe die einzige echte Kriminalstrafe des JGG ist, gelten die allgemeinen Strafzwecke; jedoch kommt dem Besserungszweck im Sinne einer erzieherischen Einwirkung (§ 18 II JGG) besondere Bedeutung zu. Während andere Maßnahmen also primär (Zuchtmittel) oder ausschließlich (Erziehungsmaßregeln) täterstrafrechtliche sind, behält bei der Jugendstrafe der dem Gedanken des Tatstrafrechts entstammende Gesichtspunkt des Schuldausgleichs wesentliche Bedeutung. Gemäß § 17 II JGG ist die Jugendstrafe ultima ratio und darf nur verhängt werden, wenn andere Maßnahmen zur Erziehung und/oder zum Ausgleich schwerer Schuld nicht ausreichen; das gilt auch für eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe.

Jugendstrafe kennt das JGG in zwei Formen, nämlich „wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen“ (§ 17 II Alt. 1 JGG) und „wegen der Schwere der Schuld“ (§ 17 II Alt. 2 JGG). Beide Formen schließen sich nicht aus, weshalb die Praxis oft die Verhängung von Jugendstrafe auf beide Voraussetzungen stützt.

Statistik zur Jugendstrafe 2015 (Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2015)

	Anzahl	Aussetzungsquote
6 Monate	1.308 (12,7 %)	85,4 %
> 6 Monate – 9 Monate	1.767 (16,3 %)	83,0 %
> 9 Monate – 12 Monate	2.098 (20,6 %)	75,3 %
> 1 Jahr – 2 Jahre	3.847 (35,9 %)	57,7 %
> 2 Jahre – 3 Jahre	980 (9,1 %)	–
> 3 Jahre – 5 Jahre	467 (4,2 %)	–
> 5 Jahre – 10 Jahre	83 (0,5 %)	–
Jugendstrafen insgesamt	10.550 (100 %)	60,5 %

Jugendstrafen wurden im Jahr 2015 in 10.550 Fällen, also gegen 16,1 % aller nach JGG Verurteilten verhängt. Die Gesamtaussetzungsquote betrug 60,5 %; bezogen auf die Aussetzungen im aussetzungsfähigen Bereich betrug sie 70,8 %.

II. Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen (§ 17 II Alt. 1 JGG)

1. Allgemeines

Der Begriff der „schädlichen Neigungen“ stammt aus dem Dritten Reich (vgl. § 4 II Alt. 2 RJGG aus dem Jahr 1943); seine Beibehaltung bis zum heutigen Tage ist wenig glücklich. Er fördert eine Stigmatisierung der betroffenen Jugendlichen, indem er diesen ein scheinbar unabänderliches kriminelles Schicksal attestiert. Er tritt damit in Widerspruch zum empirischen Befund der Episodenhaftigkeit der Jugenddelinquenz, der selbst auf den Bereich der Intensivtäter zutrifft (vgl. KK 51 ff.).

Bei den im Jugendstrafverfahren fest- und im Urteil darzustellenden schädlichen Neigungen handelt es sich um „sei es anlagebedingte, sei es durch unzulängliche Erziehung oder ungünstige Umweltbedingungen begründete Mängel in der Charakterbildung ..., die den Jugendlichen in seiner Entwicklung zu einem brauchbaren Glied der sozialen Gemeinschaft gefährdet erscheinen und namentlich befürchten lassen, dass er durch weitere Straftaten deren Ordnung stören werde“ (BGHSt 16, 261, 262). Die diesbezüglich zu treffende Legalbewährungsprognose muss also „Konflikts-, Gelegenheits- oder Nottaten“ (BGHSt 11, 169, 170) ebenso unberücksichtigt lassen wie ein sonstiges „einmaliges, situationsbezogenes Versagen“ (*Streng* § 12 Rn. 428; BGH StV 1993, 531) und spezifische Fehlhaltungen, die Ausfluss normaler Entwicklungserscheinungen sind (OLG Karlsruhe StV 2007, 3, 4). Ebenso darf für die Annahme schädlicher Neigungen nicht allein auf das objektive Tatunrecht abgestellt werden (BGH NSTz 2016, 682). Vielmehr müssen Persönlichkeitsmängel nachgewiesen werden, die auf die Tat Einfluss hatten, im Zeitpunkt der Entscheidung noch bestehen und weitere Straftaten befürchten lassen (*Ostendorf* JGG § 17 Rn. 3; BGH NSTz 2016, 681).

Bsp. (nach BGH Beschl. v. 13.11.2013 – 2 StR 455/13): Im September 2010 geriet der 15-jährige N mit seinem Freund F in eine Auseinandersetzung mit S. Letzterer versetzte dem F einen Schlag, woraufhin der N dem F einen Spaten zuwarf und ihn aufforderte, auf S einzuschlagen. Als S den Hieb parierte und F seinerseits zu Boden warf, rannte N in die Wohnung des F, holte ein Messer und übergab es F mit den Worten: „Nimm das und steche ihn ab“. S blieb letztlich jedoch unverletzt. Im April 2013 musste sich N vor dem Landgericht wegen Anstiftung zur (versuchten) gefährlichen Körperverletzung in zwei Fällen verantworten und wurde zu einer Jugendstrafe von einem Jahr auf Bewährung verurteilt. Das Gericht stützte die Annahme schädlicher Neigungen i.S.d. § 17 II Alt. 1 JGG auf bei N vorliegende Entwicklungsdefizite: Er habe durch den Lebenspartner seiner Mutter regelmäßig Gewalt erfahren, konnte weder Schul- noch Berufsausbildung abschließen und verwehrte sich therapeutischen Angeboten. Der BGH hob das Urteil im Zuge der Revision auf. Die erforderlichen schwerwiegenden Persönlichkeitsdefizite seien vom Landgericht nicht hinlänglich dargelegt worden. So habe er etwa die gewaltsamen Übergriffe im Haus der Mutter nicht selbst verschuldet. Ferner sei keine Würdigung der positiven Faktoren vorgenommen worden: Seit der letzten Vorverurteilung vom Mai 2011 sei N nicht mehr straffällig geworden. Er lebe inzwischen mit einer Frau zusammen, deren Kinder er mitbetreue. Dies spreche gegen zum Zeitpunkt des Urteils weiterhin vorliegende Persönlichkeitsmängel, welche weitere Straftaten des N befürchten ließen.

Die Persönlichkeitsmängel müssen „in der Tat hervorgetreten“ sein (§ 17 II Alt. 1 JGG). Charaktermängel, für die die Tat nicht symptomatisch ist, fallen in den Zuständigkeitsbereich z.B. des Jugendamts, nicht aber des Jugendrichters. Weil die Verurteilung zu einer Jugendstrafe zur Verhinderung weiterer neigungsbedingter Taten geeignet sein muss, müssen die schädlichen Neigungen auch zum Verurteilungszeitpunkt noch fortbestehen. Allerdings vermutet die Praxis die Erziehungseignung des Jugendstrafvollzugs oftmals, wenn nicht

aus medizinischen Gründen beim Täter Unerziehbarkeit vorliegt. Angesichts der bekannten Erziehungsfeindlichkeit der Vollzugsrealität lässt sich mit Fug und Recht die Frage aufwerfen, warum vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der Gesetzgeber eine (auch) vergeltende Kriminalstrafe als Mittel für Erziehung und Besserung gewählt hat. Das „Wohl des Jugendlichen“ taugt als Argument dafür wenig, verstärkt doch der Jugendstrafvollzug nicht selten vorhandene „schädliche Neigungen“.

Die im Schrifttum wohl schon herrschende Meinung verlangt angesichts dieser defizitären Rechtfertigung der „Erziehungsstrafe“ – mit unterschiedlicher Begründung im Detail – die Streichung der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen (Nachweise bei *Streng* § 12 Rn. 430 f. mit Fn. 22). Die Gegenmeinung verweist auf die in der Praxis oftmals bestehende Notwendigkeit, kriminelle Karrieren mittels stationärer Unterbringung zu unterbrechen, verlangt aber gleichwohl Veränderungen. Als Alternative zum status quo wird auf das in Baden-Württemberg betriebene „Projekt Chance“ verwiesen, in dessen Verlauf besonders geeignete jugendliche Gefangene ihre Strafe außerhalb des prisonierenden Justizvollzugs in einem von einem freien Träger betriebenen Heim verbüßen.

III. Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld (§ 17 II Alt. 2 JGG)

1. Allgemeines

Jugendstrafe wegen der „Schwere der Schuld“ i.S.d. § 17 II Alt. 2 JGG setzt neben einer schweren Straftat auch einen schweren Schuldvorwurf voraus. Die herrschende Meinung misst die „Schwere der Schuld“ i.S.d. § 17 II Alt. 2 JGG vor allem an der charakterlichen Haltung und dem in der Tat zum Ausdruck gelangten Persönlichkeitsbild. Der äußere Unrechtsgehalt der Tat (sowie deren Einstufung als Verbrechen im StGB) ist daher nur insofern von Bedeutung, als er als Indiz für die Persönlichkeit des Täters herangezogen werden kann (BGH NStZ-RR 2016, 325, 326). Gleichwohl werden zumindest Kapital- oder gravierende Sexualdelikte schon aufgrund der Schwere des Unrechts in aller Regel Jugendstrafe nach § 17 II Alt. 2 JGG erfordern, wohingegen bei bloßen Vergehen mit geringem Schaden eine Gesamtabwägung kaum zur Bejahung der Schwere der Schuld führen darf (vgl. *Eisenberg* § 17 JGG Rn. 32 f.; BGH NStZ 2016, 102). Auch dies ist aber eine Einzelfallfrage. So ist bei einem Tötungsversuch, von dem der Täter strafbefreiend zurückgetreten ist, bei der Verurteilung wegen eines zugleich verwirklichten anderen Delikts der zunächst gegebene Tötungsvorsatz ebenso zu berücksichtigen wie die freiwillige Abkehr von diesem Vorsatz (BGH NJW 2016, 2050).

Die Orientierung an der Individualschuld wird von einer Gegenauffassung kritisiert, die darin die Gefahr des Abgleitens in ein Gesinnungsstrafrecht sieht und deshalb Aspekte des Rechtsgüterschutzes wie die „Intensität des Rechtsgutsangriffs“ in den Vordergrund stellt (*Laubenthal/Baier/Nestler* Rn. 734 ff.).

Bei aller berechtigten Kritik an einer zu einseitig auf Charakterschwächen etc. abstellenden Sicht wird man der herrschenden Meinung zugutehalten müssen, dass sie der üblicherweise geringeren Einsichts- oder

Steuerungsfähigkeit sowie dem Fehlen der für volle Schuld erforderlichen Handlungsautonomie („Willensfreiheit“) jugendlicher Täter Rechnung trägt. Dies berücksichtigt das Gesetz in § 3 S. 1 JGG, indem es junge Menschen nicht *per se* als Mitbürger betrachtet, an die die gleichen Anforderungen gestellt werden können wie an Erwachsene.

2. Fahrlässigkeitsdelikte als besonders schuld schwere Taten?

Die Rechtsprechung meint, dass auch beim Vorliegen erheblicher Tatfolgen (Tod eines oder mehrerer Menschen etc.) Fahrlässigkeitstaten nicht als besonders schuld schwer i.S.d. § 17 II Alt. 2 JGG angesehen werden können (OLG Karlsruhe NStZ 1997, 241 f.; *Ostendorf* JGG § 17 Rn. 6). Das entspricht dem Standpunkt der herrschenden Meinung, wonach es nicht so sehr auf die Rechtsgutsbeeinträchtigung, sondern vielmehr auf die Individualschuld (charakterliche Haltung, Persönlichkeitsbild) für die besondere Schuld schwere ankommen soll. Die Gegenmeinung möchte – speziell in den Fällen der Verursachung eines tödlichen Verkehrsunfalls durch leichtfertiges, also ungewöhnlich grob (objektiv und subjektiv) sorgfaltswidriges Verhalten – die Zuschreibung besonderer Schuld schwere nicht pauschal ablehnen. Angesichts der überragenden Bedeutung des Rechtsguts Lebens seien Konstellationen denkbar, in denen die Rechtsordnung allein durch verhängten Jugendarrest nicht wiederhergestellt werden könne (*Laubenthal/Baier/Nestler* Rn. 741).

Bsp. (nach AG Dillenburg NStZ 1987, 409): Nach Besuch einer Diskothek wollen insgesamt sieben Jugendliche gegen 24 Uhr in einem Kleinwagen die Heimfahrt antreten. Ans Steuer setzte sich der 20-jährige A, der im Verlauf des Abends Bier und Schnaps konsumiert hatte. Auf einer abschüssigen Bundesstraße mit Tempo-Limit 80 km/h konnte A den Wagen, der zu diesem Zeitpunkt eine Geschwindigkeit von 121 km/h aufwies, in einer Rechtskurve nicht mehr kontrollieren. Der Wagen krachte durch die Leitplanke in ein

Buswartehäuschen aus Beton, unter dessen einstürzendem Dach er schließlich begraben wurde. Dabei kamen fünf der Mitfahrer des A ums Leben. Das AG verhängte gegen A Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld. A habe durch das alkoholisierte und zu schnelle Fahren auf einer ihm unbekanntem Strecke zur Nachtzeit in hohem Maße verantwortungs- und gewissenlos gehandelt.

3. Erziehungsbedürftigkeit und -fähigkeit als Anordnungsvoraussetzung der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld?

Die Rechtsprechung argumentierte lange Zeit auch im Bereich der besonderen Schuldschwere mit dem „Wohl des Jugendlichen“: „Für die Frage, ob ... die reine Schuldstrafe nach § 17 II JGG verhängt werden soll, ist in erster Linie das Wohl des Jugendlichen maßgebend“ (BGHSt 15, 224, 225). Daher sei auch Jugendstrafe wegen besonderer Schwere der Schuld nur zu verhängen, wenn dies „aus erzieherischen Gründen erforderlich ist“ (BGH StV 1982, 173 f.). Als Argument wurde § 18 II JGG herangezogen: Wenn schon die Bemessung der Jugendstrafe eine erforderliche erzieherische Einwirkung ermöglichen muss, dann setze dies aber auch ein Erziehungsbedürfnis schon bei der Verhängung voraus.

Diesen „Versuch einer Harmonisierung der Jugendstrafe-Alternativen unter dem Dach einer erziehungsorientierten Wohltats-Argumentation“ führte ein Teil der Literatur mit dem Argument ad absurdum, dass – nähme man die Rechtsprechung beim Wort – ein nicht erziehungsbedürftiger Jugendlicher lediglich zu Jugendarrest verurteilt werden müsste anstatt zu Jugendstrafe. Auch spreche der Wortlaut des Gesetzes gegen die Ansicht der Rechtsprechung, da in § 17 II JGG die Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld in Kontrast zur (erziehungsorientierten) Jugendstrafe wegen schädlichen Neigungen gestellt wird. Nicht zuletzt diese Erwägungen veranlassten den BGH unlängst zu einem obiter dictum: Der Senat „neigt dazu ... ohne eine

faktische Erziehungsfähigkeit und -bedürftigkeit“ Jugendstrafe schon ab einer „gewissen Schwere“ zuzulassen (BGH NStZ 2013, 658 f.).

Dies entspricht nun der überwiegenden Auffassung in der Literatur, wonach die Schuldstrafe mindestens in erster Linie dem Bedürfnis der Allgemeinheit nach Gerechtigkeit dient. Es geht in § 17 II Alt. 2 JGG um die Bestätigung der durch die Strafe in Frage gestellten Norm, also um generalpräventive Zwecke. Das zeigt schon die Existenz des § 18 I 2 JGG, nach dem für Verbrechen, die nach allgemeinem Strafrecht im Höchstmaß mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, in Abweichung vom Strafraumen des § 18 I 1 JGG bis zu zehn Jahre Jugendstrafe verhängt werden kann. Dies trotz des Umstandes, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass die im Jugendstrafvollzug zu verwirklichende „Anstaltserziehung nur innerhalb eines Zeitraumes von etwa vier Jahren erfolgsversprechend“ sein kann. Dann lässt sich der Strafraumensprung nur mit einem völligen Zurücktreten des Erziehungsgedankens hinter den Schuldausgleichsaspekt erklären.

Die jüngste Entscheidung des BGH kam indes nicht gänzlich unerwartet. Schon zuvor tendierte er zunehmend zu einer vermittelnden, vergeltungsstrafrechtliche Aspekte ausdrücklich einbeziehenden Position: Lasse sich eine lange Jugendstrafe nicht mehr „allein mit dem Erziehungsgedanken“ begründen, so könne „ihre Berechtigung sich aus anderen Strafzwecken, bei Kapitalverbrechen namentlich aus dem Sühnegedanken und dem Erfordernis gerechten Schuldausgleichs ergeben“ (BGH NStZ 1996, 232, 233; NStZ 2007, 522 f.).

Damit hat sich aber das Jugendstrafrecht bei gravierendem Unrecht endgültig von der Idee entfernt, es gehe um positive Spezialprävention.

IV. Strafzumessung im Jugendstrafrecht

1. Die Strafraumen des Jugendstrafrechts

Wegen der ganz überwiegend täterstrafrechtlichen Ausrichtung des JGG (vgl. § 18 II JGG) gelten die tatstrafrechtlichen Strafraumen des BT des StGB nicht (§ 18 I 3 JGG). Im Jugendstrafrecht gilt deshalb im Grundsatz der einheitliche Strafraumen des § 18 I 1 JGG (sechs Monate bis fünf Jahre Jugendstrafe); bei Verbrechen mit einer abstrakten Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht erweitert sich der jugendstrafrechtliche Strafraumen nach § 18 I 2 JGG auf bis zu zehn Jahre Jugendstrafe. Für Heranwachsende, die nach Jugendstrafrecht wegen Mordes verurteilt werden und deren Schuld besonders schwer wiegt, wurde durch Gesetz vom Dezember 2012 das Höchstmaß der Jugendstrafe auf 15 Jahre Freiheitsstrafe angehoben, § 105 III 2 JGG.

Für die Strafraumenerhöhungen in § 18 I 2 JGG und § 105 III 2 JGG gilt das Verbot der Doppelverwertung von Tatbestandsmerkmalen (§ 46 III StGB) nicht, da sich die Anhebung nicht auf spezielle Deliktsmerkmale der gesetzlichen Tatbestände stützt, sondern lediglich an den verschärften Rechtsfolgen orientiert (*Ostendorf* JGG § 18 Rn. 5; *Streng* § 12 Rn. 463).

Die Mindeststrafgrenze von sechs Monaten trägt der Einsicht Rechnung, dass sich kurze Aufenthalte im Jugendstrafvollzug tendenziell kontraproduktiv auswirken. „Unter dem Strich“ kompensiert nach verbreiteter Meinung der erzieherische Effekt des Jugendstrafvollzugs die mit ihm verbundenen Prisonisierungseffekte (= Vollzugsnegativwirkungen wie Stigmatisierung, Kontakt mit „schwereren Jungs“ und kriminellen „Lehrmeistern“, Abbruch positiver sozialer Beziehungen und Verlust des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes) erst ab ei-

ner Vollzugsdauer von einem Jahr. Dass sich gerade die zu einer kurzen Jugendstrafe Verurteilten nach der Strafvollstreckung vergleichsweise schlecht legal bewähren, kann allerdings auch daran liegen, dass zu solchen Jugendstrafen offenbar in erster Linie Täter leichter Delikte verurteilt werden, bei denen im Wege der „Sanktionseskalation“ gegen bereits erfolgte Rückfälligkeit eingeschritten wurde und bei denen weitere Rückfälligkeit ohnehin zu erwarten ist („Selektionseffekt“).

Auch wenn die Strafrahmen des BT des StGB im Jugendstrafrecht nicht gelten, so verlangt die Rechtsprechung gleichwohl die Beachtung derjenigen Umstände, die im Erwachsenenstrafrecht die Anwendung der jeweiligen Strafzumessungsregelung begründen, auch für die jugendstrafrechtliche Strafzumessung nach § 18 JGG. Klärungsbedürftig sind also etwa verminderte Schuldfähigkeit (BGH StV 1992, 432) und das Vorliegen eines minder schweren Falles (BGH StV 1993, 531, 532).

Wegen des im Jugendstrafrecht bestehenden Verbots, Jugendliche gegenüber Erwachsenen schlechterzustellen, sind die Strafobergrenzen des BT trotz § 18 I 3 JGG als verbindliche Obergrenzen auch des Jugendstrafrechts anzusehen; daher kann z.B. die Jugendstrafe eines jugendlichen Unterschlagungstäters bei Vorliegen der Jugendstrafvoraussetzung auch nur aus einem Strafrahmen von sechs Monaten (§ 18 I 1 JGG) bis drei Jahren (§ 246 I StGB) zugemessen werden. In der Literatur wird teilweise gar gefordert, „wegen der regelmäßig geringeren Schuld Jugendlicher und Heranwachsender“ solle „den Obergrenzen des Erwachsenenstrafrechts nicht einmal nahe gekommen werden“ (*Streng* § 12 Rn. 443; *ders.* GA 1984, 149, 164).

2. Die Berücksichtigung der Strafzwecke bei der Zumessung der konkreten Strafe

a) Schuldausgleich

Bei der Berücksichtigung der Schuld zum Zweck eines Tatschuldausgleichs bei der Bestimmung der Höhe der konkreten Strafe verhielt sich die Rechtsprechung bislang tendenziell zurückhaltend; das gilt aus oben (III. 3.) genannten Gründen auch für die Jugendstrafe wegen besonderer Schuldschwere, die die Rechtsprechung primär am Erziehungsgedanken orientiert (BGHSt 15, 224, 226 f.; BGH NStZ 2016, 683). Allerdings wirkt sich allen empirischen Erkenntnissen zufolge bei jugendlichen Straftätern die vom BGH zum „Wohl des Jugendlichen“ geforderte, vermeintlich erzieherisch wirkende Konfrontation des Jugendlichen mit der eigenen Schuld in puncto Resozialisierung kontraproduktiv aus. Die Annahme, Erziehung durch Schuldverarbeitung als Basis der weiteren Persönlichkeitsentwicklung des Täters erreichen zu können, entspricht nicht der Wirklichkeit. Der BGH hat in letzter Zeit bei sehr schweren Straftaten denn auch den Aspekten „des Schuldausgleichs und der gerechten Sühne“ eine eigene Zumessungsrelevanz zugebilligt (BGH NStZ 1996, 496). Auch durch die Einführung der neuen Regelung des § 105 III 2 JGG zur besonderen Schuldschwere bei Taten Heranwachsender habe der Gesetzgeber dem „Gebot gerechten Schuldausgleichs“ in diesen Fällen Vorrang eingeräumt (BGH NStZ 2016, 685, 686). In der Literatur wird gefordert, die Zumessung der Jugendstrafe (auch bei besonderer Schuldschwere) vorwiegend unter dem Gesichtspunkt des Erziehungsgedankens vorzunehmen (zu Erklärungsversuchen aus der Gegenperspektive und zur Kritik *Streng* § 12 Rn. 445 f. mit Rn. 437 f.; *ders.* GA 2017, 80, 81 ff.).

b) **Limitierungsfunktion der Tatschuld bzw. des Erziehungsgedankens**

Nach ganz überwiegender Meinung limitiert die Tatschuld – unabhängig davon, wie man zu ihr als sonstigem Strafzumessungsfaktor steht – jedenfalls die am Erziehungsgedanken orientierte Strafzumessung nach oben hin. Dies hat Bedeutung bei der Limitierung des Jugendstrafrahmens durch den Erwachsenenstrafrahmen (oben 1.), aber auch bei der Bestimmung der Strafe für den konkreten Fall, weshalb nicht etwa aus erzieherischen Gründen eine schuldunangemessene Strafe verhängt werden darf (BGH NStZ 1986, 71). Begründen lässt sich das auch mit dem Argument, dass eine berechtigterweise als ungerecht empfundene Strafe erzieherisch kaum produktiv sein kann.

Demgegenüber wird überwiegend eine Schuldunterschreitung – d.h. die Verhängung einer unter dem Aspekt des Schuldausgleichs an sich zu milden Strafe – aus Erziehungsgründen für zulässig gehalten. Teile der Literatur wollen hingegen differenzieren und nur bei der auf schädliche Neigungen gestützten Jugendstrafe (§ 17 II Alt. 1 JGG) Erziehungsgesichtspunkte „schuldlimitierend“ wirken lassen, nicht hingegen bei der – so die Prämisse – von vornherein ganz auf Schuldausgleich angelegten Jugendstrafe wegen besonderer Schuldschwere (ausführlich *Streng* § 12 Rn. 448 ff.).

c) **Generalprävention**

Die Berücksichtigung negativ-generalpräventiver Zwecke („Abschreckung“) wird heutzutage beinahe einhellig abgelehnt. Strafverschärfungen zu Abschreckungszwecken haben sich nach allen vorliegenden Erkenntnissen als ineffektive Präventionsstrategie erwiesen. Darüber hinaus wirken hohe Strafen entsozialisierend und sind erzieherisch kontraproduktiv. Gesichtspunkte der positiven Generalprävention i.S. der Normbeträf-

tigung hingegen werden ohnehin im Wege des Schuldausgleichs bei der Strafzumessung (wenn auch nach der Rechtsprechung zurückhaltend) berücksichtigt.

V. Bewährungsanktionen

Das Jugendstrafrecht kennt im Wesentlichen drei verschiedene Bewährungsinstitute: die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (§ 21 ff. JGG), die sog. „Vorbewährung“ (§§ 61 ff. JGG) sowie die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 27 JGG). Wenngleich sich alle drei Bewährungsformen für den betroffenen Jugendlichen in ähnlicher Form darstellen – er hat sich für eine gewisse Zeit in Freiheit zu bewähren, andernfalls kommt es zu einer Vollstreckung von Jugendstrafe –, knüpfen sie an verschiedene Voraussetzungen an und sind daher präzise voneinander abzugrenzen.

1. Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (§ 21 ff. JGG)

§ 21 JGG erlaubt auch im Jugendstrafrecht die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung. Die Bewährungsaussetzung ist nur eine Modifikation der Strafvollstreckung, verleiht aber der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe nicht den Charakter einer Strafe *sui generis*. Liegen die Voraussetzungen des § 21 I, II JGG vor, so ist die Strafaussetzung obligatorisch.

a) Allgemeine Voraussetzungen nach § 21 I JGG

Der praktisch bedeutsamere Fall des § 21 I JGG setzt neben dem formalen Kriterium der Verurteilung zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr weiter voraus, dass der Jugendliche „sich schon die Verurtei-

lung zur Warnung dienen lassen“ werde „und auch ohne die Strafvollstreckung unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.“ Letztere Wendung wird man richtigerweise dahin auslegen müssen, dass damit lediglich ein straftatfreier Lebenswandel gemeint ist; ob und gegebenenfalls in welcher Weise sich der Täter außerhalb des Anwendungsbereichs des Strafrechts voraussichtlich sozial inadäquat verhalten wird, geht das Strafrecht nichts an. Da – anders als in § 56 StGB – in § 21 JGG die Klausel „zur Verteidigung der Rechtsordnung fehlt“, darf im Jugendstrafrecht – anders als im Erwachsenenstrafrecht – die Aussetzung zur Bewährung nicht unter Verweis auf entgegenstehende generalpräventive Gesichtspunkte versagt werden.

Entgegen der missverständlichen Formulierung „zu erwarten ist“ setzt § 21 I JGG keine Überzeugung des Richters voraus, weil menschliches Verhalten keinen uns bekannten Gesetzmäßigkeiten unterliegt und daher nie mit Sicherheit vorhergesagt werden kann; andererseits reicht die vage Möglichkeit künftiger Straffreiheit nicht aus. Erforderlich ist eine durch Tatsachen „begründete Wahrscheinlichkeit“; eine Strafaussetzung muss, gemessen an ihrem Ziel, der Legalbewährung, „aussichtsreich“ erscheinen (BGHSt 7, 6, 10). Für die zu bildende Legalbewährungsprognose kommt es auf eine Gesamtwürdigung der Tat- und der die Täterpersönlichkeit betreffenden Umstände an (§ 21 I 2 JGG).

In eine solche sind neuerdings auch die Auswirkungen eines möglicherweise parallel verhängten Warnschussarrests i.S.d. § 16a JGG einzustellen, § 21 I 3 JGG. In diesem Kontext kann die neu geschaffene Möglichkeit einer zusätzlichen Anordnung von Jugendarrest (zur umfangreichen Kritik vgl. KK 148 f., auch sogleich KK 175) also dazu führen, dass die verhängte Jugendstrafe noch in einem zur Bewährung anzusiedelnden Bereich festgesetzt werden kann. Das den Warnschussarrest nahezu einhellig ablehnende Schrifttum

sieht in dieser Wegbereitung einer andernfalls zu versagenden Bewährungsstrafe dessen einzig legitime Funktion (vgl. *Schaffstein/Beulke/Swoboda* Rn. 543 ff.; zur Veranschaulichung siehe sogleich den Beispielsfall auf den KK 167 f.).

b) Besondere Voraussetzungen nach § 21 II JGG

Die Strafaussetzung zur Bewährung ist auch bei der Verhängung einer Jugendstrafe zwischen einem und zwei Jahren obligatorisch, wenn gemäß § 21 II JGG die Voraussetzungen des § 21 I JGG erfüllt sind und „nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist“. Weil der Gesetzgeber davon ausging, die Vollstreckungsbedürftigkeit nicht ohne Einschaltung eines Gutachters (§ 43 II JGG) klären zu können, wird man auch in dieser Jugendstrafenspanne die Vollstreckung der Strafe als Ausnahme und die Aussetzung zur Bewährung als Regelfall bezeichnen können.

Bsp. (nach Urteil des LG Münster ZJJ 2013, 323): Der zur Tatzeit 15-jährige F ist leidenschaftlicher Fan des Fußballvereins Preußen Münster und Mitglied einer Ultrafangruppierung. Als das Spiel gegen den verhassten Erzrivalen VfL Osnabrück ansteht, beschließen F und weitere Personen, einen Sprengkörper mit in das Stadion zu nehmen, diesen anzuzünden und sodann über den Zaun auf die mit Fans des VfL Osnabrück besetzte Nachbar-Tribüne zu werfen. Dazu befördert F den Sprengsatz an den Stadionordnern vorbei ins Stadion und übergibt ihn dann D, der den Plan ausführt. Durch die Explosion erleiden 33 Personen teilweise erhebliche Verletzungen. Im Hauptverfahren gut 15 Monate später stellt das Gericht fest, dass sich F durch die Übergabe des Sprengstoffes u.a. wegen Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung von 33

Menschen strafbar gemacht habe. Da F es billigend in Kauf genommen habe, dass eine Vielzahl von Menschen ohne konkreten Anlass verletzt würde, sei das Maß der Vorwerfbarkeit derart gravierend, dass jede andere Maßnahme als die Verhängung von Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld gemäß § 17 II Alt. 2 JGG unangemessen wäre. Im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigte das Gericht, dass F aus intakten familiären Verhältnissen komme, seinen Realschulabschluss absolviert und inzwischen eine Ausbildung begonnen habe, die ihm Spaß mache. Gleichzeitig setze er sich nur eingeschränkt mit dem Unrecht seiner Tat auseinander und distanzieren sich nach wie vor nicht eindeutig von der Ultraszene. Strafrechtlich sei er weder vor noch nach dem Vorfall in Erscheinung getreten. Das Gericht hielt schließlich eine Jugendstrafe von zwei Jahren für tat- und schuldangemessen. Weil es einerseits die Bereitschaft des F zu einer Verhaltenstherapie würdigen und die positiv verlaufende berufliche Ausbildung nicht durch einen langzeitigen Strafvollzug gefährden wollte, andererseits aber einen gewissen Freiheitsentzug zur nachhaltigen erzieherischen Einwirkung und zur Verdeutlichung der Schwere der Schuld für notwendig erachtete, setzte es die Jugendstrafe nach § 21 JGG zur Bewährung aus und verhängte parallel einen vierwöchigen Jugendarrest (§ 16a JGG). Das Gericht stellte explizit fest: „Ohne die Möglichkeit eines zusätzlichen Jugendarrestes hätte die Jugendstrafe, um eine nachhaltige erzieherische Wirkung auf den Angeklagten entfalten zu können, unumgänglich in einem nicht mehr zur Bewährung anzusiedelnden Bereich festgesetzt werden müssen.“

Obwohl der Gesetzgeber mit der Änderung des § 21 II JGG durch das 1. JGGÄndG von 1990 die Aussetzung einer Jugendstrafe zwischen einem und zwei Jahren zum Regelfall machen wollte, hat sich an der Zurückhaltung der Jugendgerichte (53,7 % Aussetzungen im Jahre 1990; 57,7 % im Jahre 2015) wenig geändert.

c) Bewährungszeit/Bewährungshilfe

Wird die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so wird eine Bewährungszeit von mindestens zwei bis zu höchstens drei Jahren bestimmt (§ 22 I JGG), die mit Rechtskraft der Entscheidung zu laufen beginnt (§ 22 II 1 JGG). Gemäß § 22 II 2 JGG kann die Frist nachträglich auf ein Jahr verkürzt oder, bevor sie abgelaufen ist, auf vier Jahre verlängert werden.

Anders als § 56d StGB bestimmt § 24 I JGG die Unterstellung des jugendlichen Täters unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers als obligatorisch. Weil die Dauer der Bewährungshilfe (maximal zwei Jahre) nicht mit der Bewährungszeit übereinstimmen muss, kann nach § 24 II JGG die Bewährungshilfe verlängert oder nach Ablauf der Unterstellung sogar neu angeordnet werden. Zwar darf dabei nach § 24 II 2 JGG die Zweijahreshöchstdauer des § 24 I 1 JGG überschritten werden, jedoch endet die Unterstellung automatisch mit dem Ablauf der Bewährungszeit.

Die Aufgaben und Rechtsstellung der Bewährungshilfe sind in §§ 24 II, 25 S. 2-4 JGG ausführlich geregelt. Erwähnt sei das Rechtsproblem, ob der Bewährungshelfer, der dem Jugendrichter nach § 25 S. 4 JGG nur „gröbliche oder beharrliche Verstöße“ gegen Weisungen, Auflagen usw. mitzuteilen verpflichtet ist, auch den Verdacht des Vorliegens einer neuen Straftat melden muss. Wohl überwiegend wird diese Frage bejaht, weil ein straftatfreies Verhalten für die „Lebensführung des Jugendlichen“ (§ 25 S. 3 JGG) von enormer Bedeutung ist. Die Gegenauffassung verweist darauf, dass eine solche Berichtspflicht für das Verhältnis zwischen dem Jugendlichen und dem Bewährungshelfer eine Belastung darstellen und die Entstehung eines Vertrauensverhältnisses hindern kann.

d) **Rechtstatsächliches zur Strafaussetzung zur Bewährung**

Zu Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilte haben bessere Rückfallraten (70-80 % der Probanden weisen nach einem neunjährigen Beobachtungszeitraum mindestens einen neuen Eintrag im Strafregister auf) als zu einer Jugendstrafe Verurteilte, deren Strafe vollstreckt worden ist (entsprechend gemessene Rückfallrate 80-90 %) (*Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, 2016, S. 179). Besser schneiden merkwürdigerweise Täter mit extrem hohen Jugendstrafen ab. So liegt die Rückfallquote nach neun Jahren bei Verhängung einer ein- bis zweijährigen (unbedingten) Jugendstrafe bei etwa 85 %. Liegt die Dauer der Jugendstrafe hingegen bei über fünf Jahren, werden im selben Zeitraum nur 68 % rückfällig (a.a.O., S. 200). Spekulieren ließe sich darüber, ob diese Beobachtung sich auf die Jugendbedingtheit der Begehung schwerster Taten zurückführen lässt (ohnehin weniger rückfallgefährdete Konflikttäter), die im Erwachsenenalter in eher geringerem Maße eine Fortsetzung findet als eine sich allmählich steigende kriminelle Karriere (Alterungseffekt), bei der möglicherweise nicht erst die relevanten schwersten, sondern bereits mittelschwere bis schwere Delikte mit Jugendstrafe und Vollstreckung geahndet werden.

Dass ein Täter, der „Bewährung bekommen“ hat, nicht rückfällig wird, bestätigt nur die Bewährungsprognose des erkennenden Gerichts, sagt aber nichts über die Verallgemeinerungsfähigkeit einer solchen Bewährungsprognose aus. Angesichts des Bestehens von „Selektionseffekten“ im Vorfeld der Jugendstrafvollstreckung lassen sich über die sanktionseigenen Präventiveffekte kaum fundierte Aussagen treffen.

2. Die Vorbewährung

a) Allgemeines

Gemäß § 82 I JGG ist der Jugendrichter zugleich Vollstreckungsleiter. Dieser Umstand ermöglicht es, die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nicht sogleich im Urteil, sondern erst nachträglich durch Beschluss anzuordnen, § 57 I, II JGG. Sofern der Richter im Zeitpunkt des Urteils trotz Erschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten die Bewährungseignung des Betroffenen nicht mit Sicherheit festzustellen vermag, kann er ein auf Jugendstrafe lautendes Urteil aussprechen, die Entscheidung, ob diese zur Bewährung ausgesetzt wird, aber zurückstellen. Dieses Vorgehen bezeichnet man als „Vorbewährung“. Die Aussetzung zur Bewährung hängt dann davon ab, dass sich der Jugendliche erst einmal über eine gewisse Zeit hinweg bewährt. Er muss sich die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung also durch seine Mitarbeit erst „verdienen“.

Als richterrechtlich entwickeltes Institut sah sich diese Art von Vorbewährung zunehmender Kritik ausgesetzt (*M. Walter/Pieplow* NStZ 1988, 165 ff.). Zwar sei es im Ansatz sinnvoll, bei schwieriger Entscheidungsbasis alle Prognoseoptionen offenzuhalten. Es fehle für diese Vorgehensweise aber an einer gesetzlichen Grundlage.

Im Rahmen des Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom Dezember 2012 wurde diesbezüglich nun Abhilfe geschaffen und die Vorbewährung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt (vgl. §§ 61-61b JGG). Mit § 61 JGG wurde die Möglichkeit des Erlasses eines Vorbehaltsurteils geschaffen, so dass das Gericht nun auch im Urteil im Erkenntnisverfahren die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung ausdrücklich vorbehalten kann. Daneben ermöglicht § 57 JGG zwar weiterhin eine nachträgliche Aussetzung im Beschlussweg, auch wenn die Aussetzung im Urteil nicht im Wege des

§ 61 JGG explizit vorbehalten wurde. Allerdings ist dies nach dem neuen § 57 II JGG nur noch bei Hervortreten neuer Umstände nach dem Urteil möglich. Durch die gesetzliche Verankerung der Vorbewährung und ihrer Voraussetzungen in § 61 I JGG soll auch verhindert werden, dass die Entscheidung über die Aussetzung nur hinausgeschoben wird, um mit der Ungewissheit über die Vollstreckung der Jugendstrafe einen zusätzlichen Motivationsdruck auf den Verurteilten auszuüben. Aus diesem Grund wird die Vorbewährungszeit in § 61a I JGG auch gesetzlich befristet: Von dem Vorbehalt muss innerhalb eines Zeitraumes von regelmäßig 6 Monaten und im Ausnahmefall 9 Monaten Gebrauch gemacht werden.

Bsp.: Der Heranwachsende H wird wegen mehrerer Raubdelikte zu Jugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Erst in der Hauptverhandlung teilt er mit, dass er eine Ausbildungsstelle in Aussicht habe und gedenke, eine strafrechtlich unauffällige Frau zu heiraten. Diese Aspekte würden das Gericht von künftiger Straffreiheit und einer Bewährungseignung des H ausgehen lassen, können aber auf die Schnelle nicht nachgeprüft werden. Die Vorbewährung (s. § 61 II Nr. 1 JGG) erlaubt es dem Gericht, die Angaben nachzuprüfen und in den folgenden Wochen zu beobachten, inwiefern H den angekündigten Lebenswandel tatsächlich ernsthaft verfolgt, bevor es seine Entscheidung über die Aussetzung zur Bewährung trifft.

b) Weisungen und Auflagen / Jugendarrest neben der Vorbewährung

Während es vor Einführung der §§ 61 ff. JGG unklar blieb, ob dem Jugendlichen für den Schwebezustand der Vorbewährung neben der (noch nicht zur Bewährung ausgesetzten) Jugendstrafe Auflagen und Weisungen erteilt werden können (§ 23 JGG konnte und kann als Grundlage nicht herangezogen werden, weil es an der von § 23 JGG vorausgesetzten Strafaussetzung gerade [noch] fehlt), herrscht auch hier nun Klarheit: § 61b I

JGG erklärt die §§ 10, 15 I, II und 23 I 1-3, II JGG entsprechend für anwendbar. Das Gericht kann für die Zeit zwischen Rechtskraft des Urteils und dem Ablauf der Vorbehaltsfrist Weisungen und Auflagen verhängen und auf diesem Wege auf das Verhalten des Jugendlichen Einfluss nehmen. Ferner steht es ihm offen, eine Kombination der Vorbewährung mit einem Warnschussarrest vorzunehmen (vgl. § 61 III i.V.m. § 16a JGG). § 8 II 1 JGG steht dem seit seiner Neufassung und der Erweiterung um S. 2 nicht mehr entgegen.

3. Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 27 ff. JGG)

a) Allgemeines

Ein dem Erwachsenenstrafrecht unbekanntes Institut ist die *Aussetzung der Verhängung* der Jugendstrafe gemäß §§ 27 ff. JGG. Sie muss von den soeben dargestellten Bewährungssanktionen der Aussetzung der Strafe zur Bewährung (§§ 21 ff. JGG) und der Vorbewährung abgegrenzt werden, obwohl sie mit diesen Instituten in vielerlei Hinsicht Ähnlichkeit hat. § 27 JGG normiert, dass die Schuld ausnahmsweise ohne einen Strafausspruch festgestellt werden kann, und zwar für den Fall, dass „nicht mit Sicherheit beurteilt werden (kann), ob in der Straftat schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist“ (§ 27 JGG). Hingegen betrifft die Bewährung (bzw. die Vorbewährung) erst die Vollstreckung der verhängten Jugendstrafe und nicht schon die die Verhängungsaussetzung betreffende vorgelegte Frage, ob auf Jugendstrafe erkannt werden kann.

Für den betroffenen Jugendlichen unterscheiden sich die Bewährung und die Verhängungsaussetzung insoweit, als er im ersten Fall mit einer ihm bekannten Strafdauer zu rechnen hat, während er bei der Ausset-

zung der Verhängung während der Bewährungszeit noch nicht weiß, welcher Strafe er sich bei Bewährungsversagen ausgesetzt sieht.

Bei der Verhängungsaussetzung i.S.d. § 27 JGG fällt der Richter eine Art Zwischenurteil (Schuldspruchverfahren) und behält die Verhängung der Jugendstrafe für den Fall vor, dass die Tat, wegen derer der Jugendliche schuldig gesprochen wird, auf schädliche Neigungen zurückzuführen ist und sich dies während der zu bestimmenden Bewährungszeit herausstellt. Nicht in Frage kommt die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe allerdings, wenn zugleich hinreichende Schuldschwere gegeben ist; dann ist auf Jugendstrafe zu erkennen, weil die Zweifel an den schädlichen Neigungen in einem solchen Fall nicht die Legitimation der Jugendstrafe berühren.

Bsp.: Der strafrechtlich bisher unauffällige und aus einem stabilen familiären und schulischen Umfeld stammende R (17 Jahre) begeht innerhalb kurzer Zeit einen Raub, zwei Körperverletzungs- sowie mehrere BtM-Delikte. Das zu erkennende Gericht stellt sich die Frage, ob Jugendstrafe zu verhängen ist. Schuldschwere ist zu verneinen. Im Rahmen der Prüfung des Vorliegens schädlicher Neigungen findet das Gericht in der Vorgeschichte des R keine Erklärung für die Straftaten und kommt trotz eingehender Erforschung zu keinem klaren Bild über dessen Persönlichkeit. Es kann das Verfahren nun gemäß § 27 JGG mit einem Schuldspruch abschließen und innerhalb einer festgesetzten Bewährungszeit mithilfe eines dem R zur Seite gestellten Bewährungshelfers beobachten, ob bei R doch schädliche Neigungen vorliegen, welche die Verhängung einer Jugendstrafe erforderlich machten.

Der Rechtscharakter der Entscheidung nach § 27 JGG ist unklar, manche sprechen von einer „bedingten Verurteilung“, andere halten den Schuldspruch ohne Strafausspruch für eine eigenständige Sanktionsform.

b) Koppelung der Verhängungsaussetzung mit „Einstiegsarrest“?

Ein lange Zeit kontrovers diskutiertes, in ähnlicher Weise bei der Strafaussetzung zur Bewährung und bei der Vorbewährung auftretendes, hier aber etwas anders akzentuiertes Problem betrifft die Frage, ob neben der Schuldfeststellung nach § 27 JGG die Verhängung eines „Warnschussarrests“ zulässig ist. Durch die Einfügung des § 16a JGG im Zuge des Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom Dezember 2012 hat der Gesetzgeber hierzu klar Stellung bezogen und den „Warnschussarrest“ gesetzlich verankert (siehe dazu auch schon KK 148 f.). Neben den allgemeinen empirischen Kritikpunkten sieht sich gerade die Koppelung von Verhängungsaussetzung und Einstiegsarrest auch konkreten normativen Bedenken ausgesetzt: Schon die Voraussetzungen der Verhängung von Jugendstrafe und die des Zuchtmittels Jugendarrest schließen sich aus: Der Jugendarrest setze voraus, dass „Jugendstrafe nicht geboten erscheint“ (§ 13 I JGG). Das ist bei § 27 I JGG gerade noch offen und Anwendungsvoraussetzung des § 27 JGG. Daher verstößt die Verhängung von Jugendarrest bei ungeklärter Erforderlichkeit von Jugendstrafe nach § 17 II Alt. 1 JGG zwar nicht gegen Art. 103 II GG (so jedoch *Streng* § 12 Rn. 549), wohl aber gegen den Grundsatz in dubio pro reo. Darüber hinaus wäre bei Bewährungsversagen des Jugendlichen die Bewährung zu widerrufen und der Jugendliche zu Jugendstrafe zu verurteilen (§§ 30 I, 62 JGG). Hätte der Jugendliche nun schon einen Jugendarrest verbüßt, so würde er entgegen dem „Prinzip der Einspurigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen“ mit zwei stationären Sanktionen gegensätzlichen Zuschnitts belegt (*Streng* § 12 Rn. 549).

c) Bewährungserfolg und -misserfolg: Konsequenzen

Besteht der Jugendliche die Bewährungsprobe, so wird nach § 30 II JGG der Schuldspruch getilgt. Wird er zum Bewährungsversager und erweist sich zugleich – symptomatisch anhand der schlechten Führung des Ju-

gendlichen –, dass die seinerzeitige Tat aufgrund schädlicher Neigungen in einem für Jugendstrafe ausreichenden Maß begangen wurde, so verhängt der Jugendrichter diejenige Strafe, auf die er bei sicherer Beurteilung der schädlichen Neigungen bereits seinerzeit erkannt hätte (zur Frage, ob es für das Vorhandensein schädlicher Neigungen *auch* auf den Zeitpunkt der Nachverfahrensentscheidung [§§ 30 I, 62 JGG] ankommt, vgl. *Jaglarz* NStZ 2015, 191 ff.). Bei einer Verurteilung zur Jugendstrafe ist gem. § 26 III 3 JGG ein bereits verbüßter „Warnschussarrest“ (vgl. dazu bereits KK 148 f.) anzurechnen.

Auch wenn sich der Jugendliche in Bezug auf das Vorliegen schädlicher Neigungen als Bewährungsversager herausstellt, ist der Richter – das ist eine in der Praxis beliebte Vorgehensweise – nicht gehindert, bei der Verurteilung zu Jugendstrafe (§§ 30 I, 62 JGG) abermals eine Bewährungsanktion zu wählen, indem er die Jugendstrafe zur Bewährung aussetzt oder das richterrechtlich entwickelte Institut der „Vorbewährung“ heranzieht. Das dieser Vorgehensweise früher entgegenstehende Verbot einer Strafaussetzung zur Bewährung nach Verhängungsaussetzung des § 30 I 2 JGG a.F. wurde durch das 1. JGGÄndG 1990 beseitigt.

d) **Rechtstatsächliches**

Das Schuldspruchverfahren führt ein Schattendasein; im Jahre 2015 wurden nur 1.987 Fälle (das sind etwa 3 % aller jugendstrafrechtlichen Verurteilungen und Schuldsprüche) gezählt. Nach Schuldspruch und Verhängungsaussetzung wurden für 2015 445 Misserfolge (also nachfolgende Verhängung von Jugendstrafe) registriert (22,4 %). Der Grund für die geringe praktische Relevanz liegt vermutlich einerseits in dem gesetzlich intendierten Ausnahmecharakter, andererseits in dem erheblichen verfahrensmäßigen Aufwand, den die bei Bewährungsmisserfolg nach § 62 I 1 JGG erforderliche neue Hauptverhandlung verursacht.

VI. Zusammenfassende Übersicht

Bewährung § 21 JGG	Vorbewährung §§ 57 u. 61 ff. JGG	Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe § 27 JGG
<p>Schädliche Neigungen / Schuld-schwere klar</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>Positive Prognose für Bewährung klar</p> <p>➔ Jugendstrafe wird zur Bewäh-rung ausgesetzt.</p>	<p>Schädliche Neigungen / Schuld-schwere klar</p> <p style="text-align: center;">+</p> <p>Positive Prognose für Bewährung unklar</p> <p>➔ Entscheidung, dass Jugend-strafe verhängt wird, ist klar.</p> <p>➔ Nur die Entscheidung, ob die Jugendstrafe noch zur Bewäh-rung ausgesetzt werden kann, wird vorbehalten.</p>	<p>Vorliegen schädlicher Neigun-gen ist unklar</p> <p>➔ Entscheidung, ob überhaupt Jugendstrafe verhängt wird, wird ausgesetzt.</p>

Literaturhinweise:

Allgemeines

Streng § 12

Gesetzesentwurf *Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten* vom 24.04.2012 inklusive der Begründung zu Anhebung der Höchststrafe für Heranwachsende, Warnschussarrest und Vorbewährung, BT-Drs. 17/9389

(online: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/093/1709389.pdf>)

dazu auch: *Eisenberg* StV 2013, 44 ff.

Zur Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen bzw. Schwere der Tat

Streng GA 1984, 149-166

Eisenberg NStZ 2013, 636 ff.

Zur Strafzumessung bei der Jugendstrafe

Streng GA 2017, 80 ff.

Zu den Bewährungsanktionen und ihrer Abgrenzung

Laubenthal/Baier/Nestler Rn. 772 ff.

Schlagwörter zur Wiederholung:

- I. Formen der Jugendstrafe (§ 17 II JGG)
- II. Begriff der schädlichen Neigungen
- III. Aussetzung der Verhängung (§ 27 ff. JGG); Koppelung mit Arrest?
- IV. Bemessung der Schwere der Schuld; Relevanz des Erziehungsgedankens für die Schuldschwere
- V. Jugendstrafzumessung; Bedeutung der positiven Generalprävention für die Jugendstrafzumessung
- VI. Unterschiede zwischen Bewährung und Vorbewährung